

Ersatzerklärung betreffend den Besitz der Zuverlässigkeit

Vorname _____ Zuname _____

im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung
erkläre ich an Stelle von Bescheinigungen und des Notorietätsaktes:

Geburtsort _____ Datum _____

Wohnsitz _____ P.L.Z. _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer/MwSt. _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Fax _____ elektronische Post (PEC) _____ @ _____

Folgende Position im unten angeführten Unternehmen einzunehmen (*zutreffendes Kästchen ankreuzen*):

- Alleinverwalter für öffentliche und private juristische Personen und, außer im Falle von Personengesellschaften, für jede Art von amtlicher Stelle;
- Mitglied des Verwaltungsrates, für öffentliche und private juristische Personen und, außer im Falle von Personengesellschaften, für jede Art von amtlicher Stelle;
- unbeschränkt haftender Gesellschafter der Personengesellschaften;
- Inhaber des Einzel- oder Familienunternehmens;
- Mitarbeiter des Familienunternehmens;
- Verkehrsleiter

des Unternehmens: _____
(Bezeichnung des Unternehmens)

- a) folgende Staatsbürgerschaft zu haben: _____;
- b) nicht zum Gewohnheits-, Berufs- oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein oder personenbezogenen Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahmen gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 unterzogen zu sein;
- c) nicht mit endgültigem Urteil einer der in Artikel 19, Absatz 1, Ziffern 2 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Nebenstrafen unterzogen zu sein;
- d) nicht wegen einer nicht fahrlässigen strafbaren Handlung mit endgültigem Urteil einmal oder mehrmals zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe von insgesamt mehr als zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden zu sein;
- e) nicht mit endgültigem Urteil zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe wegen eines der im I. Abschnitt, II. Titel oder der II. und III. Abschnitte des VII. Titel des zweiten Buches des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen oder wegen eines der Verbrechen gemäß den Artikeln 416, 416-bis, 513-bis, 589 Absatz 2, 624, 628, 629, 630, 640, 641, 644, 648, 648-bis und 648-ter des Strafgesetzbuchs, wegen eines der Verbrechen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1958, Nr. 75, wegen eines der Verbrechen gemäß Gesetz vom 2. Oktober 1967, Nr. 895 gemäß den Artikeln 73 Absatz 1 und 74 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, wegen des Verbrechens laut Artikel 189 Absätze 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 12 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286, verurteilt worden zu sein;

- f) nicht, im Rahmen einer Transporttätigkeit, mit endgültigem Urteil wegen des Verbrechens gemäß Artikel 282 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 23. Jänner 1973, Nr. 43, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. April 1975, Nr. 110, oder wegen der Übertretung gemäß Artikel 186 Absatz 2 auch im Zusammenhang mit Artikel 187 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 285/92, verurteilt worden zu sein;
- g) nicht, im Rahmen der Transporttätigkeit, zur Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr. 298/74, bzw., einer anderen Strafe wegen Ausübung der Transporttätigkeit ohne Genehmigung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 298/74, oder fünfmal im Laufe der letzten fünf Jahre zur Verwaltungsnebenstrafe des Führerscheintzugs verurteilt worden zu sein, bzw., sich nicht wegen der Übertretungen gemäß Artikel 167 Absatz 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 strafbar gemacht zu haben;
- h) nicht, in meiner Eigenschaft als Arbeitgeber in Ausübung der Güterbeförderungstätigkeit, zu einer Strafe wegen Unterlassung der Bezahlung der Sozialleistungen, verurteilt worden zu sein;
- i) dass kein Konkursöffnungsurteil gegen mich ergangen ist, es sei denn, es ist eine Wiedereinsetzung (Restschuldbefreiung) gemäß Artikel 142 und folgende des königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267, erfolgt;
- j) *(nur dann auszufüllen, wenn das Unternehmen bereits im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist)*
dass das Unternehmen die Steuererklärung zur Entrichtung der Steuern auf das Einkommen der natürlichen oder juristischen Personen für das im Jahr _____ erzielte Unternehmenseinkommen abgegeben hat (oder dass es in die Steuerrollen für dieses Einkommen gemäß Artikel 5, Absatz 7 des GvD. vom 22. Dezember 2000, Nr. 395, eingetragen ist)

Im Falle des Verkehrsleiters des Unternehmens:

- k) während seiner Tätigkeit als Verkehrsleiter sind aufgrund von dabei erteilten Anordnungen oder mangelnder Aufsicht, von den Angestellten keine Verletzungen der Bestimmungen des Artikels 589 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, oder der Artikel 189 Absätze 6 und 7, 186 Absatz 2, 187 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285, bzw. keine der Übertretungen im Sinne des 2. Absatzes, Buchstabe f) des Artikels 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 22. Dezember 2000, Nr. 395 begangen worden.

Informationsschreiben gemäß Artikel 13 des Datenschutzgesetzes, gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003; Nr. 196:

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Im Sinne der Artikel 13 und 22 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärs von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke genützt.

Die Mitteilung dieser Daten ist für die Eintragung ins Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtend.

Die Landesverwaltung behält sich das Recht vor im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 die Kontrollen über die Richtigkeit der, von den betroffenen Personen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen, durchzuführen.

Datum

Unterschrift (*)

(*) Diese Erklärung kann bereits unterschrieben, wobei der Absender klar ablesbar sein muss, per Post dem zuständigen Kraftfahrzeugamt, Landhaus 3b Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen oder über elektronisch zertifizierte Post an krafftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it zugeschickt werden.